
SARS-CoV-2:**1. Impfungen in Arztpraxen****2. Durchführung von Antigen-Schnelltests in Arztpraxen****3. Schutzschirm für 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 03.03.2021 wurde festgelegt, dass Impfungen in beauftragten Arztpraxen durchgeführt werden können und jeder Bürger wöchentlich einen Anspruch auf einen Corona-Schnelltest hat, der auch in Arztpraxen durchgeführt werden kann. Die dafür erforderlichen Änderungen der bundesweit geltenden Testverordnung wurden am 09.03.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten rückwirkend ab 08.03.2021 in Kraft. Die bundesweit geltende Coronavirus-Impfverordnung soll am 11.03.2021 veröffentlicht werden. Darüber hinaus fehlen noch Umsetzungsvorgaben, die innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten festgelegt werden.

Nach heutigem Stand können wir Ihnen dazu folgende Informationen geben:

1. Impfungen in den Arztpraxen

- **Die Entscheidung zur Einbindung der Arztpraxen über die Bereitstellung der Impfstoffe liegt bei den Landkreisen!**
 - Die Landkreise/Impfzentren **können den Arztpraxen Impfstoff zur Verfügung stellen**, was als Beauftragung gilt. Aufgrund der nach wie vor **nicht ausreichenden Mengen** an Impfstoff wird **im ersten Schritt nur an einzelne Praxen** eine Auslieferung erfolgen können.
 - Die Landkreise werden entweder den direkten Kontakt zu den Praxen suchen oder über die KV den Kontakt zu Praxen herstellen. Erst in einem nächsten Schritt, voraussichtlich im April, werden alle Praxen einbezogen werden können. Wann genau dies soweit sein wird, lässt sich derzeit noch nicht sagen.
 - Die **vorgegebene Priorisierung ist auch** bei den Impfungen **in den Arztpraxen** einzuhalten.
 - Für den Fall, dass Sie in den nächsten Tagen Impfstoff vom Landkreis angeboten bekommen und eine Einbeziehung der KV nicht erfolgte, melden Sie sich bitte bei der KVSA, um die Erfordernisse der Datenerhebung für das RKI und Abrechnung klären zu können. Hintergrund ist, dass die **tägliche Datenerhebung für das RKI zunächst über die Software des Landkreises erfolgen muss**, bis das für die Arztpraxen zu nutzende Dokumentationstool freigeschaltet ist.
 - Die **Abrechnung der Impfungen, der Beratung bei Nichtimpfung und der Hausbesuche** erfolgen **patientenbezogen**, so dass Sie bitte die Chipkarten der Patienten in Ihrem Praxisverwaltungssystem einlesen. Die Abrechnung erfolgt über gesondert festgelegte Gebührenordnungspositionen (GOP) für den jeweils verwendeten Impfstoff und wird mit **20 Euro vergütet**.
 - Ist es erforderlich, die Impfung in der Häuslichkeit des Patienten durchführen zu müssen, erfolgt die Abrechnung des **Besuchs mit 35 Euro**, bei Impfungen im Rahmen eines **Mitbesuchs** der gleichen sozialen Gemeinschaft am gleichen Tag werden **15 Euro** vergütet.
 - Erfolgt die **Beratung eines Patienten der nicht geimpft wird**, werden **10 Euro** vergütet.
- Diese Regelungen gelten auch für Privatversicherte!**
- Für Privatversicherte erfolgt die Abrechnung hilfsweise über das Sozialamt Magdeburg (KT.-Nr. 85809).

2. Antigen-Schnelltests

- Jeder Bürger hat je nach Verfügbarkeit Anspruch auf mindestens einen Antigen-Schnelltest pro Woche. Die Schnelltests können in den Praxen durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass für die nächsten Öffnungsschritte ein negativer Schnelltest die Voraussetzung ist und somit eine hohe Nachfrage, auch auf die Praxen zu kommen wird.
- Der Kauf der Schnelltests erfolgt über die Praxen. Die Schnelltest müssen in der Liste des BfArM (Tests zur professionellen Anwendung) gelistet sein.
- Es können **Sachkosten für den Schnelltest** in Höhe der Beschaffungskosten (bis 31.03.2021 max. 9 Euro; **ab 01.04.2021 maximal 6 Euro**) abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt über die **GOP 88312** unter Angabe des Preises hinter der GOP entweder im Feld „Sachkosten“ oder im Feld „freier Begründungstext“.
- Die **Durchführung des Tests wird mit 15 Euro** vergütet und enthält die Ausstellung einer Bescheinigung über das Testergebnis. Die Abrechnung erfolgt patientenbezogen unter der **GOP 90402**.
- Sofern das Ergebnis des **Schnelltests positiv ist**, hat der Versicherte einen **Anspruch auf einen PCR-Test, der dann über das Muster OEGD** beim Labor zu veranlassen ist. Die Abrechnung des PCR-Tests erfolgt wie bisher durch das entsprechende Labor. Damit erfolgt keine Veranlassung mehr über die Krankenkasse des asymptomatischen Patienten. Sofern der PCR-Test positiv ist, hat der Versicherte einen Anspruch auf variantenspezifische PCR-Testung. Bitte **klären Sie mit dem Labor wie die Kennzeichnung auf dem OEGD-Formular** erfolgt.
- Für Privatversicherte erfolgt die Abrechnung hilfsweise über das Sozialamt Magdeburg (KT.-Nr. 85809).

Auf unserer Homepage unter www.kvsa.de>aktuelle Meldungen>Hinweise zum Coronavirus>Informationen für Ärzte finden Sie wichtige Hinweise und Übersichten:

- Eine aktualisierte Übersicht über die Abrechnung der Corona-Tests
- Ein Muster für die Bescheinigung über das Ergebnis des Corona-Schnelltest-Abstrichs
- Eine Übersicht über die Abrechnung der Leistungen für die Corona-Impfungen
- Eine aktualisierte Zusammenstellung der priorisierten Patientengruppen zur Corona-Impfung
- Ein Muster für die Bescheinigung zur Erfüllung der Priorität beim Impfen
- Die durch/für den Patienten auszufüllenden Aufklärungs- und Einwilligungsbögen

3. Schutzschirm für 2021

Der Bundestag hat letzte Woche ein Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage beschlossen, in dem auch eine Vorgabe zur Ermöglichung eines Schutzschirms durch die KVen im Rahmen des HVM vorgesehen ist. Dieser Schutzschirm soll sowohl Leistungen der budgetierten Vergütung (MGV) als auch der extrabudgetären Leistungen (EGV) umfassen.

Trotz aller Bemühungen der KVSA sowie der anderen KVen und der KBV sieht die Regelung jedoch vor, dass die KVen den Schutzschirm vollständig selbst finanzieren müssen. Die Krankenkassen müssen sich an diesem Schutzschirm nicht beteiligen, so dass der Schutzschirm für Leistungen der extrabudgetären Leistungen aus Mitteln der budgetierten Gesamtvergütung zu zahlen wäre. Darüber hinaus werden auch die Zahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht mehr extrabudgetär durch die Krankenkassen geleistet. Aus diesen Gründen ist bereits abzusehen, dass es deutlich weniger finanziellen Spielraum für einen Schutzschirm im Jahr 2021 gibt, so dass wir frühzeitig Erwartungen eines ähnlich umfänglichen Schutzschirms wie in 2020 entgegentreten müssen. Die Vertreterversammlung wird sich mit der Ausgestaltung des Schutzschirms ab 1/2021 in einer nächsten Sitzung befassen. Wir informieren über den Fortgang und bitten bis dahin von Nachfragen abzusehen.

Sie haben weitere Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat der Abrechnung

Tel.: 0391 627 6108 / -7108 / -6102 / -7102